

## **Satzung der „Anny-Bauer-Tierheim-Stiftung“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen

**Anny - Bauer - Tierheim - Stiftung.**

Sie ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung in der Verwaltung der Stadt Sangerhausen.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Pflege und Betreuung ausgesetzter Tiere.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Herbeiführung von Maßnahmen, die über den Rahmen der Grundversorgung hinaus gehen und durch das Tierheim finanziell nicht ermöglicht werden können (besondere tierärztliche Behandlungen, Kastration/Sterilisation, Impfungen) sowie weitere präventive Maßnahmen des Tierschutzes.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 43.465,00 Euro, in Worten: dreiundvierzigtausendvierhundertfünfundsechzig Euro,).

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, sofern diese dazu ausdrücklich bestimmt sind.

### **§ 5**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist ein Beirat bestehend aus 3 Personen. Er besteht aus:

- dem Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Finanzen der Stadtverwaltung Sangerhausen
- einem Vertreter des Trägers des Tierheimes Sangerhausen
- einem Mitglied des Stadtrates der Stadt Sangerhausen.

Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er regelt seine innere Ordnung selbst.

## § 7 Verwaltung

Die Stadt Sangerhausen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel. Kosten für die Verwaltung werden nicht erhoben.

Die Stadt Sangerhausen fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

## § 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

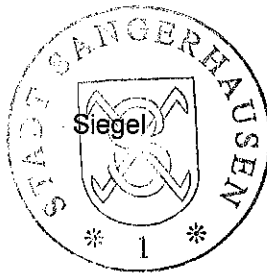
Satzungsänderungen der Stiftung beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an die Stadt Sangerhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Sangerhausen, den 23.10.2014



Ralf Poschmann  
Oberbürgermeister